



Beschluss

Az. BK6-16-289

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion Hansa für die Einführung von Ausweichverfahren gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 14.12.2017 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-59 69

E-Mail
poststelle.bk6@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen für die Einführung von Ausweichverfahren in der Kapazitätsberechnungsregion Hansa wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlages aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion Hansa („CCR Hansa“¹) für die Einführung von Ausweichverfahren gemäß Artikel 44 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Weiteren nur „CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und –vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt die CACM-VO, dass Ausweichverfahren für Situationen, in denen die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung² keine Ergebnisse liefert, durch die ÜNB zu erarbeiten und den betroffenen Regulierungsbehörden der CCR zur Genehmigung vorzulegen sind. Nach der CACM-VO soll dadurch auch in diesen Situationen ein transparenter und nichtdiskriminierender Zugang zur zonenübergreifenden Kapazität gewährleistet sein. Zudem müssen die Betriebssicherheit und optimale Nutzung der Übertragungsinfrastruktur auch in diesen Fällen gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund haben alle ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion gemäß Artikel 44 CACM-VO einen gemeinsamen Vorschlag für die Einführung von Ausweichverfahren (im Weiteren nur „Vorschlag für Ausweichverfahren“), die an den einzelnen Gebotszonengrenzen innerhalb der Kapazitätsberechnungsregion angewendet werden, einzureichen, welcher sodann gemäß Artikel 9 Absatz 7 lit. e) durch die Regulierungsbehörden der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion zu genehmigen ist.

¹ Die CCR (Capacity Calculation Region) Hansa wurde durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Beschluss 06-2016 vom 17.11.2016 festgelegt. Die CCR Hansa besteht gemäß Annex 1 des ACER-Beschlusses aus den Interkonnektoren der Gebotszonengrenzen Dänemark 1 - Deutschland/ Luxemburg (DK1 - DE/LU), Dänemark 2 – Deutschland/ Luxemburg (DK2 - DE/LU), sowie Schweden 4 – Polen (SE4 - PL).

² Die CACM-VO sieht in ihrem Erwägungsgrund (3) die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung als eines der vorrangigen Ziele der CACM-VO zur Schaffung und dringenden Vollendung eines voll funktionierenden und vernetzten Elektrizitätsbinnenmarktes mit einer sicheren Energieversorgung vor. Dazu enthält sie harmonisierte Mindestvorschriften für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung, um einen klaren Rechtsrahmen für ein effizientes und modernes System der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements unionsweit zu schaffen.

Mit E-Mail vom 14.06.2017 haben die Antragstellerinnen (die deutschen ÜNB der CCR Hansa) der Beschlusskammer einen Vorschlag für Ausweichverfahren in der Fassung vom 14.06.2017 gemäß Artikel 44 der CACM-VO zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 14.06.2017³ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde der CCR Hansa den Antrag erhalten.

Der Vorschlag für Ausweichverfahren wurde am 28.06.2017 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 26.07.2017 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin eine Stellungnahme der Nord Pool AS zum Vorschlag für Ausweichverfahren erhalten.

Vor der Antragstellung war der Vorschlag für Ausweichverfahren Gegenstand einer von ENTSO-E⁴ gemäß Artikel 12 CACM-VO durchgeführten regionalen öffentlichen Konsultation im Zeitraum zwischen 14.04.2017 und 15.05.2017. Die Stellungnahmen aus der europäischen Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer als Anlage zum Vorschlag für Ausweichverfahren mit vorgelegt.

Der von den ÜNB der CCR Hansa vorgelegte gemeinsame Vorschlag für Ausweichverfahren umfasst gemäß Artikel 44 und Artikel 9 Absatz 9 CACM-VO einen Einführungszeitplan (vgl. Artikel 4) sowie die Beschreibung der

- Informationsverpflichtungen von NEMOs⁵, die Marktkopplungsbetreiber-Funktionen⁶ (im weiteren „MKB-Funktionen“) ausüben, gegenüber den ÜNB im Falle der Gefahr, dass für mindestens eine Gebotszonengrenze der CCR Hansa keine Ergebnisse bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung innerhalb der Frist des Artikel 50 Absatz 2 CACM-VO erzielt werden (vgl. Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags für Ausweichverfahren),
- Methode zur Vergabe von Kapazitäten, sofern an einer Gebotszonengrenze der CCR Hansa kein Ergebnis bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung erreicht werden kann (vgl. Artikel 3 Absatz 2, 3 und 6), sowie
- Informationspflichten der ÜNB und NEMOs gegenüber den nationalen

³ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von 6 Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

⁴ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity- Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

⁵ NEMO= Nominated Electricity Market Operator- Nominierter Strommarktbetreiber, vgl. auch Art. 2 Nr. 23 CACM-VO.

⁶ Marktkopplungsbetreiberfunktion (MKB-Funktion): die Aufgabe, Aufträge von den Day-Ahead- und den Intraday-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben (vgl. Art. 2 Nr. 30 CACM-VO und Art. 7 CACM-VO); siehe dazu auch Beschluss der Beschlusskammer 6 vom 23.06.2017 zum sogenannten „MKB-Planvorschlag“, Az. BK6-16-048.

Regulierungsbehörden der CCR Hansa (im Weiteren „CCR Hansa NRAs“) für derartige Fälle (vgl. Artikel 3 Absatz 4).

Der von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Einführungszeitplan sieht vor, dass die Einführung von Ausweichverfahren in der CCR Hansa innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung durch die CCR Hansa NRAs zu implementieren ist. Hinsichtlich der Gebotszonengrenze zwischen Polen und Schweden müssen die zur Genehmigung stehenden Ausweichverfahren zeitgleich mit der Implementierung der einheitlichen Intraday-Marktkopplung eingeführt werden.

Mit einem gemeinsamen Dokument der CCR Hansa NRAs vom 28.11.2017 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der CCR Hansa bekundet, den eingereichten Vorschlag für Ausweichverfahren für die CCR Hansa genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten Vorschlag für Ausweichverfahren für die CCR Hansa Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame Vorschlag der Antragstellerinnen für die Einführung von Ausweichverfahren in der CCR Hansa gemäß Artikel 44 CACM-VO ist genehmigungsfähig. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach Artikel 44 sowie den Artikeln 3, 8, 9 und 12 CACM-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Artikel 44 CACM-VO ergibt sich aus § 56 Absatz 2 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Absatz 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag für Ausweichverfahren mit Eingang am 14.06.2017 bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht. Die CCR Hansa NRAs haben mit Kenntnis und Zustimmung der zuständigen EU-

Kommission einer späteren Antragstellung als der durch die CACM-VO in Artikel 44 vorgegebenen 16 Monate nach Inkrafttreten der CACM-VO, das wäre ursprünglich spätestens der 14.12.2016 gewesen, zugestimmt. Die Europäische Kommission und ACER⁷ wurden von den Antragstellerinnen und den betroffenen CCR Hansa NRAs ordnungsgemäß und rechtzeitig darüber informiert. Eine Verlängerung der Antragsfrist um 6 Monate war im vorliegenden Fall geboten, da der vorliegende Antrag der CCR Hansa ÜNB erst erarbeitet und gestellt werden konnte, nachdem die Entscheidung über die Zuordnung der einzelnen Grenzen zu den CCR erfolgt war. Dies geschah erst mit der CCR-Entscheidung durch ACER vom 17.11.2016. Erst mit dieser Entscheidung war der Zuschnitt der Kapazitätsberechnungsregionen definiert und klar, welche ÜNB unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der CCR gemeinsam einen Antrag nach Art. 44 CACM-VO zu stellen hatten. Mithin hätte in dem Zeitraum von der CCR-Entscheidung am 17.11.2016 bis zum ursprünglichen Fristablauf zur Antragstellung nach Artikel 44 CACM-VO am 14.12.2016 von den ÜNB ein Antrag entwickelt und nach Artikel 12 CACM-VO mindestens einen Monat lang konsultiert werden müssen. Dies war bereits tatsächlich bei einem nur noch verbleibenden Zeitraum von unter einem Monat unmöglich. Eine Fristverlängerung war somit unumgänglich. Die Fristverlängerung von 6 Monaten orientiert sich an üblichen Antragsfristen in der CACM-VO und ist vorliegend erforderlich, aber auch ausreichend. Die Einreichung des Vorschlags für Ausweichverfahren am 14.06.2017 war somit zulässig.

Der Vorschlag für Ausweichverfahren ist ausreichend mit den Interessenträgern durch die ÜNB konsultiert worden. Es wurde eine Konsultation nach Artikel 12 CACM-VO ordnungsgemäß durchgeführt, Stellungnahmen waren im Zeitraum vom 14.04.2017 bis 15.05.2017 möglich. Die Anforderung des Artikel 44 Satz 2 CACM-VO nach einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-VO ist damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend gemäß Artikel 12 Absatz 3 CACM-VO dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen, andernfalls klar und fundiert kenntlich gemacht, warum sie nicht berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Bewertungen durch die Antragstellerinnen sind mit der CACM-VO vereinbar.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Artikels 44 CACM-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Der Vorschlag für Ausweichverfahren erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 44 CACM-VO,

⁷ Siehe dazu bereits oben Fußnote 1.

wonach erforderlich ist, dass der Antrag robuste und zeitnahe Ausweichverfahren für den Fall vorgibt, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse erzielt werden. Damit soll trotzdem eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe im Sinne der CACM-VO gewährleistet werden. Die Antragstellerinnen erfüllen diese Anforderungen in ihrem Vorschlag, indem sie in Artikel 3 Absatz 1 zunächst eine Informationsverpflichtung der NEMOs, die eine MKB-Funktion ausüben, gegenüber den CCR Hansa ÜNB für den Fall vorsehen, dass die Gefahr besteht, dass für mindestens eine Gebotszonengrenze der CCR Hansa die Ergebnisse der Marktkopplung nicht innerhalb der nach Artikel 50 i. V. m. Artikel 37 Absatz 1 a) CACM-VO festgelegten Frist übermittelt werden. Damit bilden die Antragstellerinnen die Regelungen des Artikels 50 Absatz 2 CACM-VO in ihrem Vorschlag zutreffend ab.

Sie beschreiben darüber hinaus in Artikel 3 Absatz 2 ihres Vorschlags für Ausweichverfahren hinreichend, dass für den zuvor beschriebenen Fall Schattenauktionen durchgeführt werden. Schattenauktionen bezeichnen dabei nach der Definition der Antragstellerinnen eine vom Vergabepattformbetreiber durchgeführte explizite Auktion, bei der tägliche zonenübergreifende Kapazität im Rahmen eines Ausweichverfahrens für den Prozess der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung angeboten und an Marktteilnehmer vergeben wird. Damit sollen in diesen Fällen grenzüberschreitende Kapazitäten an der betroffenen Gebotszonengrenze trotz einer Abkopplung der Märkte, d. h. eines Versagens der regulären Day-Ahead-Marktkopplung, weiterhin vergeben werden können.

Hinsichtlich der Gebotszonengrenze zwischen Polen und Schweden ist hingegen ein abweichendes Verfahren aufgrund der Besonderheiten der Möglichkeiten des Handels schwedischer Marktteilnehmer über die JAO⁸ Plattform zur Anwendung im Vorschlag vorgesehen. Hintergrund ist hier, dass noch keine einheitliche Intraday-Marktkopplung implementiert ist. Dabei wird die für den Day-Ahead-Marktzeitbereich verfügbare Kapazität auf null gesetzt und sämtliche Kapazitäten werden für den Intraday-Marktzeitbereich freigegeben. Die Beschlusskammer sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berücksichtigung der Besonderheiten der Gebotszonengrenze zwischen Schweden und Polen durch eigenständige Ausweichverfahren nicht mit der CACM-VO und ihren Zielen vereinbar ist. Eine Diskriminierung von Marktteilnehmern ist für die Beschlusskammer darin nicht erkennbar.

Im Ergebnis legen beide Methoden faire und robuste Ausweichverfahren fest, um damit das Ziel der CACM-VO nach einem diskriminierungsfreien Zugang zu den notwendigen Marktinformationen und den Handel mit Energie auch in Fällen einer nichtfunktionierenden Marktkopplung im Day-Ahead-Marktzeitbereich zu gewährleisten. Dies wird auch durch Artikel 3

⁸ JAO = Joint Allocation Office: Vergabepattformbetreiber im Auftrag 20 europäischer ÜNB, zuständig für die Kapazitätsvergabe in jährlichen, monatlichen und täglichen Auktionen für die Übertragungsrechte an 27 europäischen Grenzen und die Ausweichverfahren für die europäische Marktkopplung.

Absatz 3 des Vorschlags sichergestellt, wonach bei der Auslösung der Ausweichverfahren - und damit der Anwendung von Schattenauktionen - die NEMOs ihre Auftragsbücher erneut für die betroffene Gebotszonengrenze öffnen müssen. Die Spezifikationen der Schattenauktionen werden dabei für den jeweiligen Liefertag vom Vergabeplattformbetreiber im Voraus im Einklang mit den Schattenvergabevorschriften veröffentlicht, vgl. Artikel 3 Absatz 5. Die entsprechenden aktuellen Regeln für die Vergabe im Rahmen der Schattenauktionen finden sich auf den Internetseiten des derzeitigen Vergabeplattformbetreibers JAO⁹, der für die betroffenen ÜNB die Vergabe durchführt.

Die Antragstellerinnen beschreiben auch hinreichend die erwarteten Auswirkungen des Vorschlags für Ausweichverfahren auf die weiteren Ziele der CACM-VO, insbesondere auf die Gewährleistung eines transparenten und nichtdiskriminierenden Zugangs zur zonenübergreifenden Kapazitätsvergabe. Hier werden die speziellen Situationen berücksichtigt, in denen der einheitliche Day-Ahead-Marktkopplungsprozess keine Ergebnisse produziert. Die Beschreibung von Ausweichverfahren für diese Fälle helfen, den Wettbewerb in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und -versorgung im Sinne von Artikel 3 a) CACM-VO zu fördern, und schaffen durch klar ausgestaltete und für alle betroffenen Marktteilnehmer einheitlich geltende Regelungen gleiche und diskriminierungsfreie Ausgangsbedingungen in der CCR Hansa. Der Vorschlag für Ausweichverfahren trägt damit auch zur optimalen Nutzung der Übertragungsnetzstruktur und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit im Sinne von Artikel 3 b) und c) CACM-VO bei. Durch die auch für diese besonderen Fälle vorgesehene Regelung der Kapazitätsvergabe im Marktzeitbereich Day-Ahead wird eine Optimierung der betrieblichen Planung der ÜNB einerseits und andererseits der Portfolios der Marktteilnehmer ermöglicht.

Auch im Übrigen steht der zur Genehmigung vorgelegte Vorschlag für Ausweichverfahren im Einklang mit den Zielen und Anforderungen der CACM-VO.

Die Beschlusskammer hat eine Stellungnahme der Nord Pool AS vom 13.07.2017 zum Vorschlag für Ausweichverfahren erhalten, die jedoch der Genehmigung der beantragten Ausweichverfahren für die CCR Hansa nicht entgegensteht.

Die Stellungnahme kritisiert allgemein, dass neben dem Vorschlag für die Ausweichverfahren der CCR Hansa auch in dem für die CCR Core und auch in den Vorschlägen für das MNA¹⁰ (vgl. Artikel 45, 57 CACM-VO) und die Back-up Methoden (vgl. Artikel 36 Abs. 3 CACM-VO) das Thema des „Decoupling“, also der Abkopplung der verbundenen Märkte in Ausnahme- bzw. Störungssituationen, nicht ausreichend berücksichtigt sei. Zur Erreichung der Ziele des Artikels 3 der CACM-VO, der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und einer fairen und

⁹ Vgl.: www.jao.eu.

¹⁰ MNA = Multiple NEMO Arrangement; siehe Az. BK6-16-017, Beschluss der Beschlusskammer 6 vom 01.02.2017.

diskriminierungsfreien Behandlung von allen Marktakteuren sei es erforderlich, dass in dem Vorschlag der Antragstellerinnen für Ausweichverfahren die Szenarien, die zu einer Entkopplung der Märkte führen können, genauer beschrieben werden. Damit solle ein Missbrauch der Regelungen für ein „Decoupling“ oder eine bewusste Herbeiführung dieses Zustandes durch die MKB-Betreiber zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile verhindert werden. Weiterhin könnten kleinere NEMOs geschützt werden und wirtschaftlicher Schaden durch auftretende Markt- und Preisverzerrungen vom Verbraucher fern gehalten werden. Zudem sei es auch erforderlich, dass in allen Abkopplungsszenarien alle NEMOs verpflichtet werden müssten, ihre Auftragsbücher miteinander zu teilen, damit ein gemeinsamer Nettopreis aller NEMOs für alle Marktzeitbereiche in einer Gebotszone während eines Abkopplungsszenarios gebildet werden könne. Andernfalls bedeute dies für kleinere und dem Markt nachträglich beitretende NEMOs eine unüberwindliche Markteintrittsbarriere. Dies sei darin begründet, dass nach Erfahrungen der Nord Pool AS Marktakteure schon bei dem nur potentiellen Risiko, dass in den Fällen des Decoupling, in denen eine Teilung der Orderbücher der betroffenen Gebotszonen erfolge, nur mit solchen NEMOs Verträge für den Handel abschließen würden, die über eine entsprechend hohe Liquidität in ihren Orderbüchern verfügten. Diese Liquidität müssten sich neu eintretende NEMOs jedoch erst erarbeiten. Die dadurch eintretende Diskriminierung neuer Marktteilnehmer und Verhinderung von Wettbewerb unter den NEMOs sei mit den Zielen der CACM-VO nicht vereinbar.

Die vorgetragenen Kritikpunkte und Bedenken können schon aus mehreren Punkten für die vorliegende Genehmigungsentscheidung über den Antrag für Ausweichverfahren der CCR Hansa dahin stehen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme sich sehr allgemein auf mehrere Vorschläge nach der CACM-VO bezieht, wobei sie für den vorliegenden Vorschlag für Ausweichverfahren nach Ansicht der Beschlusskammer nicht einschlägig ist. Der zur Genehmigung vorliegende Vorschlag der Antragstellerinnen ist ein ÜNB-Vorschlag. Die enthaltenen Verpflichtungen und Regelungen betreffen überwiegend das Verhalten der ÜNB im Falle der Aussetzung der Marktkopplung und der dann erfolgenden expliziten Kapazitätsvergabe. Unmittelbarer Regelungsadressat sind im vorliegenden Genehmigungsverfahren damit die ÜNB. Einen Großteil der adressierten Bedenken der Stellungnahme betreffen jedoch Regelungen, die von NEMOs selbst in den von ihnen als Antragstellerinnen zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsbedingungen oder Methoden zu beantragen wären.

Der Stellungnahme ist außerdem sowohl der Wortlaut als auch die Systematik der CACM-VO entgegen zu halten. Das von der Nord Pool AS adressierte Anliegen nach einer Teilung der Orderbücher aller NEMOs einer Gebotszone auch für den – in der Praxis sehr selten

anzunehmenden „Extremfall“ - einer (vollständigen) Aussetzung der Marktkopplung, um eine bessere Preisbildung für die dann angewendete explizite Kapazitätsvergabe zu ermöglichen, ist in Artikel 44 CACM-VO nicht vorgesehen. Stattdessen sieht die CACM-VO grundsätzlich ein mehrstufiges Verfahren zum Umgang mit Ausfallszenarien und Fehlern bei der Ermittlung der notwendigen Daten und Werte für die einheitliche Marktkopplung vor. Der hier zur Entscheidung vorliegende Vorschlag zum Ausweichverfahren nach Artikel 44 CACM-VO regelt dabei, wie in dem Fall, dass es zu einem Versagen der Marktkopplung kommt, dennoch Kapazitäten explizit an Marktteilnehmer vergeben werden können. Vorgeschaltet sieht die CACM-VO jedoch – im Sinne einer „Hierarchie“ von Regelungen für Ausfallszenarien – eine von den NEMOs in Zusammenarbeit mit den ÜNB zu erarbeitende Methode für eine sogenannte Back-up-Methode nach Artikel 36 Absatz 3 CACM-VO vor. Diese Back-up-Methode nach Artikel 36 Absatz 3 CACM-VO soll im Falle eines Problems bei Anwendung des regulären Preiskopplungsalgorithmus weiterhin das Gelingen einer Marktkopplung sicherstellen (Artikel 36 Absatz 3 i. V m. Artikel 39 Abs. 2) In diesem Fall sind die Orderbücher weiterhin unter den NEMOs zu teilen, damit die Marktkopplung funktioniert. Eine derartige explizite Verpflichtung besteht für das zu genehmigende Ausweichverfahren nach Artikel 44 CACM-VO hingegen nicht. Denn das Ausweichverfahren nach Artikel 44 CACM-VO stellt bereits die zweite Rückfallebene im Falle eines Problems bei der Marktkopplung dar. Das Ausweichverfahren greift, wenn auch mit der Back-Up Methode nach Artikel 36 Absatz 3 CACM-VO keine oder keine rechtzeitigen Marktkopplungsergebnisse erzielt werden können. Angesichts seines Charakters als Hilfsverfahren sowie des – von der Nord Pool AS auch zugestandenen – sehr seltenen Auftretens eines so weitgehenden Versagens der Marktkopplung ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht zu beanstanden, dass das zu genehmigende Ausweichverfahren nicht alle Eigenschaften und Leistungsmerkmale der regulären Marktkopplung umfasst und keine Teilung der Orderbücher vorsieht.

Es steht jedoch der Nord Pool AS frei, ihr Anliegen gemeinsam mit den anderen NEMOs gegenüber den Regulierungsbehörden als eine über den Wortlaut der CACM-VO im Einklang mit den übergeordneten Zielen der CACM-VO hinausgehende sinnvolle Regelung zu adressieren. Inhaltlich richtig verortet könnte die Forderung der Öffnung der Orderbücher im Falle einer Abkopplung daher eher im MNA-Antrag sein, der jedoch unter Einbeziehung und Mitarbeit der betroffenen NEMOs – und im Übrigen auch der Nord Pool AS – bereits genehmigt worden ist. Dort werden die Zusammenarbeit der NEMOs untereinander und etwaige Verpflichtungen gegenüber anderen NEMOs näher geregelt. Für Änderungen an dem dazu genehmigten Vorschlag wäre das von der CACM-VO vorgesehene Verfahren des Artikels 9 Absatz 13 CACM-VO auf die Initiative der NEMOs und unter Einbeziehung der betroffenen ÜNB gegenüber den zuständigen Regulierungsbehörden einzuhalten. Da das von der Nord Pool AS adressierte Problem eines Wettbewerbsnachteils aufgrund zu geringer Liquidität grundsätzlich

alle NEMOS betreffen dürfte, die neu in anderen Märkten Fuß fassen wollen, erscheint es auch vor diesem Hintergrund naheliegender, einen Vorschlag für die Öffnung der Orderbücher nicht nur von einem, sondern von den NEMOs gemeinsam einzubringen.

Das davon unabhängig vorgebrachte Argument, es müsse eine möglichst detaillierte Beschreibung aller Abkopplungsszenarien erfolgen, um die Gefahr eines Missbrauchs bzw. der bewussten Herbeiführung und Ausnutzung dieser Szenarien durch die MKB zu verhindern, trägt aus Sicht der Beschlusskammer auch nicht.

Zum einen sei darauf hingewiesen, dass es schwer möglich sein würde, alle erdenklichen Abkopplungsszenarien vorherzusehen und genau zu umschreiben. Ungeachtet dessen wird dies im Übrigen von Artikel 44 CACM-VO auch nicht verlangt. Artikel 44 CACM-VO betrachtet den Fall, dass die reguläre Day-Ahead-Marktkopplung ergebnislos war, und gibt für diesen Fall den ÜNB auf, ein Ausweichverfahren zu erarbeiten. Die Ursachen, die zum Versagen der regulären Day-Ahead-Marktkopplung geführt haben, sind unbeachtlich. Der Norm kann keine Vorgabe dahingehend entnommen werden, auch die Szenarien, die zu einer Entkopplung der Märkte führen können, zu beschreiben. Zudem sieht die Beschlusskammer auch nicht das in der Stellungnahme als erheblich suggerierte Risiko einer bewussten – und damit im Ergebnis möglicherweise sogar strafrechtlich relevanten – Herbeiführung einer Abkopplung der Märkte, um sich finanzielle Vorteile oder eine bessere wirtschaftliche Position im Markt gegenüber Wettbewerbern unter den NEMOs zu verschaffen. Alleine aufgrund der persönlichen zivilrechtlichen Haftung der diesen Fall herbeiführenden Personen ist dies kein von der Beschlusskammer in einem energierechtlichen Genehmigungsverfahren als wahrscheinlich anzunehmendes und damit vorliegend zu berücksichtigendes Szenario. Die Beschlusskammer sieht keine Anhaltspunkte, dass die beantragte Regelung Anreize für ein missbräuchliches Herbeiführen von Abkopplungsszenarien einzelner MKB schafft oder gar fördert. Die Beschlusskammer muss nicht davon ausgehen, dass sich Marktakteure möglicherweise vorsätzlich rechtswidrig verhalten könnten.

Die Beschlusskammer hat darüber hinaus keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Vorschlags für Ausweichverfahren sprechen.

Abschließend enthält der Vorschlag für Ausweichverfahren in Artikel 4 auch einen den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 9 CACM-VO entsprechenden und für die Antragstellerinnen verbindlichen Implementierungszeitrahmen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2. dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Beglaubigt

Habor
Regierungssekretärin

Statnett

 **Tennet**

 **SVENSKA
KRAFTNÄT**

PSE

 **50hertz**

ENERGINET

**Vorschlag für die Einführung von Ausweichverfahren für
die Kapazitätsberechnungsregion Hansa entsprechend
Artikel 44 der Verordnung (EU) 2015/1222 der
Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer
Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das
Engpassmanagement**

14. Juni 2017

Die Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa unter Berücksichtigung der folgenden Gründe:

PRÄAMBEL

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsamer Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) der Kapazitätsberechnungsregion (im weiteren Verlauf „CCR“ genannt) Hansa, wie in der ACER-Entscheidung beschrieben¹.
- (2) Dieser Vorschlag berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf „CACM-Verordnung“ genannt) sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (im weiteren Verlauf „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ genannt).
- (3) Das Ziel der CACM-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead- und Intraday-Märkten. Um diese Ziele zu unterstützen, müssen Ausweichverfahren für Situationen, in denen die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung keine Ergebnisse liefern kann, implementiert werden.
- (4) Die ÜNB der CCR Hansa unterstreichen in Anbetracht der potenziell schwerwiegenden Auswirkungen für die Marktteilnehmer die Bedeutung der hohen Zuverlässigkeit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung. Die Ausweichverfahren beziehen sich auf Situationen, in denen keine Ergebnisse aus der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vorliegen.
- (5) Das vorliegende Dokument ist nach Artikel 44 der CACM-Verordnung erforderlichlich:

Spätestens 16 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erarbeitet jeder ÜNB in Abstimmung mit allen anderen ÜNB in der Kapazitätsberechnungsregion einen Vorschlag für robuste und zeitnahe Ausweichverfahren, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe zu gewährleisten.

Der Vorschlag der ÜNB der CCR Hansa für die Einführung von Ausweichverfahren (im weiteren Verlauf „Ausweichverfahren“ genannt) ist Gegenstand einer Konsultation gemäß Artikel 12 der CACM-Verordnung.
- (6) Gemäß Artikel 9(9) der CACM-Verordnung tragen die Ausweichverfahren zur Erreichung der in Artikel 3 der CACM-Verordnung definierten Ziele bei, ohne diese in irgendeiner Weise zu behindern. Die Ausweichverfahren stellen einen transparenten und nichtdiskriminierenden Zugang zur zonenübergreifenden Kapazitätsvergabe in Situationen sicher, in denen der einheitliche Day-Ahead-Marktkopplungsprozess keine Ergebnisse produzieren kann. Dies unterstützt das Ziel der CACM-Verordnung der Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen.
- (7) Die Ausweichverfahren dienen dazu, einen effektiven Wettbewerb in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und -versorgung zu fördern (Artikel 3(a) der CACM-Verordnung), wenn die betreffende Marktkopplung nicht in der Lage ist, die Marktkopplungsergebnisse bis zu dem in Artikel 37(1)(a) der CACM-Verordnung genannten Zeitpunkt zu übermitteln, da dieselben Ausweichverfahren für alle Marktteilnehmer an der betreffenden Gebotszonengrenze innerhalb der CCR Hansa gelten und so gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer sichergestellt werden.
- (8) Die vorgeschlagenen Ausweichverfahren tragen zur optimalen Nutzung der Übertragungsinfrastruktur und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit bei (Artikel 3(b) und (c) der CACM-Verordnung), da die Kapazität für die Nutzung durch die Marktteilnehmer im Day-Ahead- oder Intraday-Marktzeitbereich vergeben wird, was in Anbetracht der beiden folgenden Aspekte besonders wichtig ist: Optimierung der betrieblichen Planung der ÜNB und des Portfolios der Marktteilnehmer.

¹ ACER-Definition der Kapazitätsberechnungsregionen (CCR) vom 17. November 2016 (Anhang I zur CCR-Entscheidung)
http://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES_CCR_DECISION/Annex%20I.pdf

- (9) Die vorgeschlagenen Ausweichverfahren tragen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit bei (Artikel 3(c) der CACM-Verordnung), da sie Marktteilnehmern im Falle des Ausfalls der impliziten Vergabe als zweitbeste Lösung Zugang zu Kapazitäten gewähren. Ohne Vergabemöglichkeit hätten die Marktteilnehmer Schwierigkeiten, ihre Positionen anzupassen, was wiederum einen Energieausgleich erfordern und negative Auswirkungen auf die Betriebssicherheit haben würde.
- (10) Die Ausweichverfahren dienen dem Ziel der Optimierung der Vergabe zonenübergreifender Kapazität (in Übereinstimmung mit Artikel 3(d) der CACM-Verordnung) in zeitlicher Hinsicht, da sie Marktteilnehmern eine Möglichkeit bieten, Zugang zu zonenübergreifender Kapazität zu erhalten.
- (11) Bezüglich des Ziels der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen (Artikel 3(f) der CACM-Verordnung) legen die Ausweichverfahren die zentralen Grundsätze und Vorgehensweisen für den Fall fest, dass die als Marktkopplungsbetreiber (im weiteren Verlauf „MKB“ genannt) handelnden NEMO nicht in der Lage sind, Marktkopplungsergebnisse bis zu dem in Artikel 37(1)(a) genannten Zeitpunkt zu übermitteln. Durch die Ausweichverfahren erhalten Marktteilnehmer transparent Zugang zu denselben verlässlichen Informationen zu zonenübergreifenden Kapazitäten und Vergabebeschränkungen für die Rückfalllösung der Day-Ahead-Vergabe.
- (12) Die ÜNB der CCR Hansa haben bei der Erstellung der Ausweichverfahren das Ziel der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMO (Artikel 3(i) der CACM-Verordnung) berücksichtigt, da für alle NEMO und ihre Marktteilnehmer dieselben Vorschriften und dieselbe nichtdiskriminierende Behandlung (einschließlich zeitlicher Aspekte, des Datenaustauschs, der Ergebnisformate usw.) innerhalb der CCR Hansa gelten.
- (13) Darüber hinaus unterstützen die Ausweichverfahren das Ziel der Bereitstellung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu zonenübergreifender Kapazität (Artikel 3(j) der CACM-Verordnung), indem es den Marktteilnehmern gleiche Ausgangsbedingungen an allen betroffenen Gebotszonengrenzen durch ein klares Rahmenwerk für die Rückfalllösung der Day-Ahead-Kapazitätsvergabe bietet.
- (14) Zusammenfassend fördern die Ausweichverfahren die allgemeinen Zielsetzungen der CACM-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

**LEGEN DEN NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN DER CCR HANSA DEN FOLGENDEN
VORSCHLAG FÜR DIE EINFÜHRUNG VON AUSWEICHVERFAHREN VOR:**

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Gemäß Artikel 44 der CACM-Verordnung muss jeder ÜNB in Abstimmung mit allen anderen ÜNB in der Kapazitätsberechnungsregion einen Vorschlag für robuste und zeitnahe Ausweichverfahren entwickeln, um für den Fall, dass bei der einheitlichen Day-Ahead-Kopplung keine Ergebnisse erzielt werden, eine effiziente, transparente und nichtdiskriminierende Kapazitätsvergabe zu gewährleisten.
2. Dieses Dokument legt die Ausweichverfahren für alle der CCR Hansa zugewiesenen Gebotszonengrenzen fest.

Artikel 2

Definitionen

1. Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieses Vorschlags die Bedeutung der in Artikel 2 der CACM-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 543/2013 enthaltenen Definitionen. Zusätzlich gelten folgende Definitionen:
 - a. „Schattenauktion“ bezeichnet die vom Vergabeplattformbetreiber durchgeführte explizite Auktion, bei der tägliche zonenübergreifende Kapazität im Rahmen eines Ausweichverfahrens für den Prozess der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung angeboten und an Marktteilnehmer vergeben wird, die (ein) Gebot(e) gemäß den Schattenvergabevorschriften einreichen.
 - b. „Vergabeplattform“ bezeichnet die Plattform für die zonenübergreifende Kapazitätsvergabe durch Schattenauktionen an der jeweiligen Gebotszonengrenze in der CCR Hansa.
 - c. „Vergabeplattformbetreiber“ bezeichnet ein Kooperationsvehikel der ÜNB, über das die relevanten ÜNB der CCR Hansa die Vergabe zonenübergreifender Kapazität im Rahmen von Schattenauktionen an Gebotszonengrenzen in der CCR Hansa organisieren. Zu diesem Zweck handelt der Vergabeplattformbetreiber im Auftrag der relevanten ÜNB der CCR Hansa.
 - d. „Schattenvergabevorschriften“ bezeichnet die jeweils aktuellste Fassung der Vorschriften, die für die Schattenauktionen gelten und die auf der Website des Vergabeplattformbetreibers veröffentlicht werden und, sofern anwendbar, durch die nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa (im weiteren Verlauf „NRA“ genannt) genehmigt wurden.
2. Darüber hinaus gilt in diesem Vorschlag Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
 - a. Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
 - b. Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieses Vorschlags.
 - c. Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anderweitig angegeben, Verweise auf einen Artikel in diesem Vorschlag.
 - d. Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

Artikel 3

Ausweichverfahren

1. Alle NEMO, die MKB-Funktionen für die Gebotszonengrenzen in der CCR Hansa ausführen, benachrichtigen die ÜNB der CCR Hansa in Fällen, in denen die Gefahr besteht, dass für mindestens eine der Gebotszonengrenzen in der CCR Hansa die Ergebnisse nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 50(2) der CACM-Verordnung übermittelt werden können.
2. Für den Fall, dass der Prozess der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für mindestens eine Gebotszonengrenze in der CCR Hansa keine Ergebnisse produzieren kann, müssen Ausweichverfahren in

Form von Schattenauktionen durchgeführt werden, um grenzüberschreitende Kapazitäten an der/den betroffenen Gebotszonengrenze(n) zu vergeben. Ein anderes Verfahren ist für die Gebotszonengrenze zwischen Schweden und Polen anzuwenden, an der verfügbare Kapazitäten für den Day-Ahead-Marktzeitbereich auf null zu setzen und für den Intraday-Marktzeitbereich freizugeben sind.

3. Wenn Schattenauktionen ausgelöst werden, müssen die NEMO die Auftragsbücher für die betreffenden Gebotszonen neu öffnen.
4. Alle NEMO, die MKB-Funktionen für die Gebotszonen in der CCR Hansa ausüben, müssen in Zusammenarbeit mit den ÜNB der CCR Hansa im Fall der Anwendung der Ausweichverfahren einen Zwischenfallbericht an die relevanten NRA in der CCR Hansa senden.
5. Die Auktionsspezifikationen für Schattenauktionen werden für den jeweiligen Liefertag vom Vergabeplattformbetreiber im Voraus im Einklang mit den Schattenvergabevorschriften veröffentlicht.
6. Wenn durch Schattenauktionen kein Ergebnis für die betreffende(n) Gebotszonengrenze(n) produziert werden kann, sind die im Day-Ahead-Marktzeitbereich zu vergebenden Kapazitäten auf null zu setzen und die verfügbaren Kapazitäten für den Intraday-Marktzeitbereich freizugeben.

Artikel 4 Implementierung

Die in Artikel 3 beschriebenen Maßnahmen müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung des Vorschlags zur Einführung der Ausweichverfahren durch die nationalen Regulierungsbehörden der CCR Hansa implementiert werden. Das Ausweichverfahren für die Gebotszonengrenze zwischen Schweden und Polen muss gleichzeitig mit der Implementierung der einheitlichen Intraday-Marktkopplung für diese Gebotszonengrenze gemäß der CACM-Verordnung eingeführt werden.

Artikel 5 Sprache

Die Referenzsprache für diesen Vorschlag ist Englisch. Sofern ÜNB diesen Vorschlag in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind diese ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 9 (14) der CACM-Verordnung veröffentlichten englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung des Vorschlags vorzulegen.